

SATZUNG DES
" TRÄGER- UND FÖRDERVEREINS SYNAGOGES MEMMELSDORF (UFR.) "
SITZ: MEMMELSDORF, GEMEINDE UNTERMERZBACH

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Träger- und Förderverein Synagoge Memmelsdorf (Ufr.)" mit dem Zusatz „e. V. "nach Eintragung und hat seinen Sitz in Memmelsdorf, Gemeinde Untermerzbach.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein stellt sich die Aufgabe, die ehemalige Synagoge in Memmelsdorf (Ufr.) zu erwerben, zu sanieren und einer dauerhaften Nutzung zuzuführen. Eine weitere Aufgabe sieht er in der Dokumentation und musealen Betreuung der ehemaligen Synagoge Gleusdorf sowie weiterer Orte jüdischer Kultur und ehemaligen Lebens in der Gemeinde Untermerzbach, Landkreis Haßberge, Regierungsbezirk Unterfranken. Der Verein sieht in der Pflege jüdischen Kulturgutes eine Möglichkeit, Vergangenheit transparent und bewusst zu machen und somit für Gegenwart und Zukunft im Sinne der Verständigung zwischen Judentum und Christentum sowie zwischen Israel und Deutschland zu wirken. Im Sinne dieses Ziels unterstützt er auch die Partnerschaft zwischen dem Landkreis Haßberge und der Stadt Kiryat-Motzkin in Israel.
- (2) Besonderes Anliegen des Vereins ist die Jugendarbeit. Er sieht einen Schwerpunkt in der Information und Aufklärung junger Menschen über jüdische Kultur und Religion mit dem Ziel, dabei geschichtliches und menschliches Verständnis auch für andere Minderheiten in unserer Gesellschaft zu wecken. Dafür will er ihnen Raum geben zur Erinnerung und Auseinandersetzung mit unserer Geschichte. Junge Menschen sollen zu Verantwortung und Zivilcourage ermutigt werden, gegen Beeinträchtigungen und Verletzungen der Menschenwürde einzutreten.

Der Verein leistet so einen Beitrag zur Verständigung und Begegnung zwischen verschiedenen Kulturen, zum lebendigen Erlernen von Toleranz und zum Abbau von Vorurteilen. Hierzu strebt er eine regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Schulen und Trägern der Jugendarbeit an.

§ 3 Gemeinnützigkeit (neu)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabenordnung 1977. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Haßberge, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie er bei Vereinsgründung beabsichtigt war, zu verwenden hat. Die Einwilligung der Finanzverwaltung zu den geplanten Beschlüssen ist einzuholen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1993.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet;
 - b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Ende eines Kalenderjahres mit 6-monatiger Frist möglich ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussbegründung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
Macht das Mitglied vom Widerspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 6 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind: a) Vorstand
b) Mitgliederversammlung
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu 3 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt; er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von -3- Wochen schriftlich einzuberufen.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genemigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - c) Wahl des Vorstandes in geheimer Form;
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von vier Jahren;
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - f) Beschluss über die Gewährung und Höhe pauschaler Aufwandsentschädigungen an den Vorstand oder Vereinsmitglieder
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - h) Beschlussfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5)
 - a) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - b) Ist eine Satzungsänderung geplant, so muss diese als erster Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung behandelt werden. Der Vorstand hat den vorgeschlagenen Text der Änderung mit Begründung der Ladung zur Mitgliederversammlung beizufügen. Dabei hat er auch auf die Abstimmungsvorschriften der Satzung hinzuweisen.

- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen natürlicher und juristischer Personen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig.
Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt durch Einnahmen- / Ausgabenrechnung und Belegnachweis. Der Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 11 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für Sitzungen des Vorstandes und seiner Ausschüsse.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine dafür einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.
Auf diese Bestimmung ist bei der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Wegen des Vereinsvermögens wird auf § 3(4) dieser Satzung verwiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18.03.1993 in Kraft.

Sie wurde geändert
am 28.02.2013 in den §§ 1 und 3 (2)
am 23.9.2014 in den §§ 7 (1) und 8 (1)
am 18.10.2016 in den §§ 3 (1 und 2) und 8 (3)
am 9.10.2018 im § 2 (1)